



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Witzenhausen

1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Witzenhausen für das Haushaltsjahr 2026

HAUSHALTSSATZUNG

DER STADT WITZENHAUSEN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2026

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung am 16. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	43.509.170 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	48.577.170 €
mit einem Saldo von	./ 5.068.000 €

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- €
mit einem Saldo von	- €

mit einem Fehlbedarf von 5.068.000 €

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	./ 3.566.690 €
---	----------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.227.500 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.175.600 €
mit einem Saldo von	./ 5.948.100 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.209.100 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.658.400 €
mit einem Saldo von	4.550.700 €

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von 4.964.090 €
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 6.209.100 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Festlegung der Hebesätze der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer erfolgte durch Satzung vom 17. Dezember 2025 (Hebesatzsatzung). Die Wiedergabe der dort festgelegten Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat daher nur nachrichtlichen Charakter.

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 795 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 795 v.H. |

2. Gewerbesteuer auf 420 v.H.

Die Kleinbeträge werden gemäß § 28 Abs. 2 Grundsteuerreformgesetz vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) fällig.

§ 6

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Über - und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO gelten

1. im **Ergebnishaushalt**
höchstens bis 10.000 € je Sachkonto
2. im **Finanzhaushalt**
höchstens bis 10.000 € je Sachkonto

als nicht erheblich.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung der Aufwendungen und Auszahlungen bis zu dem Betrag von 1.000 € zu erteilen.

Der Magistrat wird ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung der Aufwendungen und Auszahlungen bis zu den oben angeführten Grenzwerten zu erteilen.

Der Stadtverordnetenversammlung ist davon Kenntnis zu geben.

§ 9

Als Wertgrenze wird festgesetzt für im Einzelfall erhebliche Aufwendungen und Erträge im Sinne von § 58 Nr. 5 Buchst. a) GemHVO, die wirtschaftlich andere Haushaltsjahre betreffen, selten oder unregelmäßig anfallen, Aufwendungen und Erträge, die 10.000 € überschreiten.

Witzenhausen, 17. Dezember 2025

DER MAGISTRAT

gez. Sittel
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a Nr. 1 i.V.m. § 92 Abs. 5, § 97a Nr. 2 i.V.m. § 92a, § 97a Nr. 4 i.V.m. § 103 Abs. 2 und § 97a Nr. 5 i.V.m. § 105 Abs. 2 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 1, 2, 4 und 6 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Genehmigung

I. ABWEICHUNG VON DEN VORGABEN ZUM HAUSHALTAUSGLEICH

Nach § 97a Nr. 1 i.V.m. § 92 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der aktuell geltenden Fassung erteile ich der Stadt Witzenhausen die Genehmigung der in § 1 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 enthaltenen Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich in der Planung.

II. GESAMTKREDITBETRAG

Nach § 97a Nr. 4 i.V.m. § 103 Abs. 2 HGO erteile ich der Stadt Witzenhausen die Genehmigung zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzten Kreditaufnahmen in Höhe von

6.209.100,00 EUR

(in Worten: Sechs Millionen zweihundertneuntausendeinhundert Euro).

III. LIQUIDITÄTSKREDITBETRAG

Nach § 97a Nr. 5 i.V.m. § 105 Abs. 2 HGO genehmige ich den in § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Witzenhausen für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

10.000.000,00 EUR

(in Worten: Zehn Millionen Euro).

IV. HAUSHALTSSICHERUNGSKONZEPT

Nach § 97a Nr. 2 i.V.m. § 92a HGO erteile ich der Stadt Witzenhausen die Genehmigung des in § 6 der Haushaltssatzung 2026 beschlossenen Haushaltssicherungskonzepts.

Eschwege, 13. März 2026

DIE LANDRÄTIN
DES WERRA-MEISSNER-KREISES
ALS BEHÖRDE DER LANDESVERWALTUNG
- 3.2. - Kommunalaufsicht -

Im Auftrag

gez. Naumann

Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung sind zur Einsichtnahme auf der Homepage der Stadt Witzenhausen (www.witzenhausen.eu, Rathaus & Bürgerservice, Pläne/Berichte/Abschlüsse, Haushaltsplan 2026) veröffentlicht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 23. März 2026 bis einschließlich 31. März 2026 im Rathaus Witzenhausen, Am Markt 1, Zimmer 2.10, während der Dienststunden öffentlich aus.

Witzenhausen, 19. März 2026

DER MAGISTRAT

gez. Sittel
Bürgermeister